

# SAV Aktuelle Fax-Info

## Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de) – Internet: [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de)

Nr. 25/2017

09.06.2017

### 1. Neue Sonderkennzeichen für Rezepturen/Zubereitungen und Cannabis

#### 1.1 Rezepturen/Zubereitungen

Mit Inkrafttreten des AM-VSG wurde eine Differenzierung der Abrechnung von Rezepturen und damit eine Anpassung der Technischen Anlage 1 der Abrechnungsvereinbarung nach § 300 SGB V notwendig.

Die Apotheken erhalten das Fixhonorar von 8,35 € für die Herstellung und Abgabe von verschreibungspflichtigen und erstattungsfähigen nicht verschreibungspflichtigen, aber ärztlich verschriebenen Zubereitungen nach § 5 Abs. 3 Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) (= Zubereitung aus mindestens zwei Stoffen). Im Gegenzug erhalten die Krankenkassen den Abschlag nach § 130 Abs. 1 SGB V in Höhe von 1,77 €. Die Sonder-PZN 09999011 gilt nur noch für individuelle Rezepturen gem. § 5 Abs. 3 Arzneimittelpreisverordnung.

Handelt es sich jedoch um eine unverarbeitete Zubereitung nach § 4 AMPreisV darf das Fixhonorar in Höhe von 8,35 € nicht berechnet werden und die Krankenkassen erhalten einen Abschlag in Höhe von 5 %. Damit die Apothekenrechenzentren zwischen §§ 4 und 5 AMPreisV differenzieren und somit die Abschläge entsprechend richtig an die Krankenkassen weiterleiten können, wurden nun die neuen Sonderkennzeichen für Rezeptursubstanzen in ungemischter Form und unverarbeitete Cannabis-Blüten eingeführt.

Für die getrennte Abrechnung je nach Rezepturart wurde das neue Sonderkennzeichen **06460702** für die Abrechnung von Rezeptursubstanzen in **ungemischter Form (nach § 4 AMPreisV)** eingeführt.

Darüber hinaus wurde das Sonderkennzeichen **09999011** umbenannt in: **Rezepturen nach § 5 Abs. 3 AMPreisV**.

#### Übersicht Berechnung + Bedruckung Rezepturen nach AMVSG

	<b>§ 4 AMPreisVO (unverarbeitete Abgabe)</b>	<b>§ 5 Abs. 3 AMPreisVO (individuelle Rezeptur)</b>
<b>Taxation</b>	AEK des Stoffes + AEK Gefäß/Verpackung + 100% Festzuschlag + MwSt.	AEK des/der Stoffe + AEK Gefäß/Verpackung + 90% Festzuschlag + Rezepturzuschlag + 8,35 € Fixzuschlag + MwSt.
<b>Apothekenabschlag</b>	- 5% (wie bisher)	- 1,77 € (neu)
<b>Bedruckung</b>	Sonder-PZN: 06460702  Ausnahme: unverarbeitete Cannabis-Blüten # 06460694	Sonder-PZN: 09999011  Ausnahme: cannabishaltige Zubereitungen # 06460665

#### 1.2 Cannabis

Ebenfalls wurde das bestehende Sonderkennzeichen 06460665 geändert. Das Sonderkennzeichen erfasst nur noch die Abrechnung von Cannabis-haltigen Zubereitungen. Das neue Sonderkennzeichen **06460694** wurde für die Abrechnung von **unverarbeiteten Cannabis-Blüten** eingeführt.

### 1.3 Übersicht: Sonderkennzeichen Rezepturen und Cannabis

	Sonderkennzeichen	Bezeichnung
<b>Neu</b>	<b>06460702</b>	Rezeptursubstanzen in ungemischter Form, nach § 4 AMPreisV.
	09999011	Rezepturen nach § 5 Abs. 3 AMPreisV (z. B. Salben, Kapseln).
	06460665	Abrechnung von Cannabis-haltigen Zubereitungen
<b>Neu</b>	<b>06460694</b>	Abrechnung von unverarbeiteten Cannabis-Blüten
	06460671	Abrechnung von Cannabis-haltigen Fertigarzneimitteln ohne Pharmazentralnummer

### 2. Neues Sonderkennzeichen für T-Rezept-Gebühr: 06460688

Mit Fax-Info Nr. 20/2017 45 vom 12.05.2017 haben wir Sie über die Pauschale für den Dokumentationsaufwand bei T-Rezepten in Höhe von 2,91 € inkl. USt. informiert. Dafür steht nunmehr die Sonder-PZN **06460688** zur Verfügung. Die kurzfristige Verständigung vor dem Inkrafttreten des AMVSG auf diese neue PZN führte zu unterschiedlichen Bedruckungsvarianten der T-Rezepte, bspw. mit der Sonder-PZN für die BtM-Gebühr. Der GKV-Spitzenverband bestätigte dem DAV nun, gegenüber den Krankenkassen eine Empfehlung für eine **Übergangsfrist bis Ende Juni 2017** auszusprechen, in der keine Retaxationen bei falscher PZN-Angabe (z. B. für BtM-Gebühr) ausgesprochen werden. Ab dem 01.07.2017 sei aber die neue Sonder-PZN für die T-Rezept-Gebühr zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger  
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil  
Geschäftsführer